

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	88 (1991)
Heft:	12
Artikel:	Probleme Alleinerziehender mit der Sozialhilfe
Autor:	Fehlmann, Maja
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838377

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme Alleinerziehender mit der Sozialhilfe

Maja Fehlmann, Soziologin, Zentralsekretärin des Schweizerischen Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV (Postfach 4213, 8022 Zürich), beschreibt im folgenden Beitrag die Situation der alleinerziehenden Frauen in unserem Land und die Schwierigkeiten, denen diese Mütter im Umgang mit der öffentlichen Sozialhilfe oft begegnen. Der Artikel kam im Anschluss an ein Gespräch zustande, das Präsident und Geschäftsführer der SKöF mit einer Delegation des SVAMV führten. Die SKöF beabsichtigt, im Rahmen des Weiterbildungskurses vom September 1992 in Interlaken besonders auf das Thema «Sozialhilfe für Alleinerziehende» einzugehen. Der Beitrag von Frau Fehlmann soll im Hinblick darauf bereits zum Nach- und Vordenken anregen.

PT

Alleinerziehende: Minderheit – Mehrheit?

Vorbemerkung: Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV vertritt die Interessen der rund 150 000 Einelternfamilien in der Schweiz. Die Mehrzahl der Mitglieder sind geschiedene Frauen mit Mütterpflichten. Deshalb wird im folgenden für einmal fast ausschliesslich von ihnen geschrieben, was nicht heisst, dass der SVAMV die Probleme anderer Mitglieder weniger ernst nimmt.

Allen Fachleuten ist bekannt und Statistiken belegen es: Alleinstehende Personen bilden einen besonders hohen Anteil unter den Antragstellenden für und den Bezügern und Bezugserinnen von Fürsorgeleistungen. Alleinerziehende Mütter gehören traditionellerweise zu den Klientinnen der öffentlichen Fürsorge. Diese Tatsache bleibt auch mit der Veränderung der Gründe, die zu diesem Status führen, bestehen. Waren es früher vorwiegend Ehefrauen oder Witwen, die sich bei der Fürsorge meldeten, so bilden heute die ledigen, getrennt lebenden oder geschiedenen Frauen den Hauptanteil. Es liegt in der Natur des Menschen, dass Kinder nicht für sich alleine sorgen können, sondern gehegt und gepflegt werden müssen, in komplexen, urbanisierten Gesellschaften wie der unseren sogar je länger, je mehr. Es ist keine noch so einfache oder noch so alte Gemeinschaft oder Gesellschaft bekannt, in der Mutter und Kind sich alleine überlassen würden und nicht die Unterstützung eines Dritten – des leiblichen Vaters, eines Verwandten oder einer anderen Person oder Stelle – zugute hätten. Damit erfüllt die Gesellschaft, will sie fortbestehen, nichts weiter als eine Pflicht und tut gleichzeitig den Grad der Anerkennung kund, mit welcher sie den Leistungen der Mutter begegnet.

Einelternfamilien sind kein neues Phänomen. Neu ist die immer noch anhaltende starke Zunahme infolge von Ehescheidungen und Trennungen. Die zeitgenössische Familie, deren Mitglieder sich vorwiegend oder zum Teil ausschliesslich in der Freizeit begegnen, bringt nicht dasselbe Mass an Zusammenhalt auf, wie die Haushaltfamilie unserer Grosseltern. Eine grosse Auswahl an Rollenbildern für alle Familienmitglieder und ständige Veränderungen der Rollenerwartungen, besonders an Kinder und Mütter, machen aus der Familie immer mehr ein System, das

nur auf Zeit besteht. Eine auf drei (in der Stadt Genf bald eine auf zwei) geschlossene Ehen wird geschieden. Nicht immer, aber doch sehr oft sind Kinder davon betroffen. Waren 1980 etwas mehr als 12 % der Familien mit abhängigen Kindern Einelternfamilien, so waren es 1990 bereits gegen 20 % – immer noch eine Minderheit, aber bestimmt nicht mehr zu übersehen. Unter den sogenannten Fürsorgeabhängigen bilden sie dagegen einigenorts eine Mehrheit, so etwa in der Stadt Bern, wo laut Geschäftsbericht des Fürsorgeamtes 1988 die Einelternfamilien zwei Drittel (69 %) der Unterstützten bildeten. Elternschaft birgt bei uns offenbar eine hohe Armutgefährdung in sich.

Elternschaft, Zivilstand und Armut

Wieviel Kinder kosten, ist einer wirtschaftswissenschaftlichen Studie zu entnehmen, die von Pro Familia Schweiz in Auftrag gegeben wurde. Die Alimente für Kinder werden aber in der Regel nicht nach den effektiven Kosten berechnet und angesetzt, sondern nach dem Einkommen des Vaters oder nach kantonalen, zur Tradition gewordenen Ansätzen. Alimenteninkasso und -bevorschussung, eine segensreiche Einrichtung dank der Revision des Kindesrechtes, gehen nochmals von andern Ansätzen aus. So kann es kommen, dass trotz grosszügiger Bemessung der Unterhaltsbeiträge für das oder die Kinder und die Mutter das Budget einer Einelternfamilie von einem Monat auf den andern ins Wanken gerät, wenn diese Zahlungen nicht oder unregelmässig erfolgen; dies um so mehr, als es für die Unterhaltsbeiträge an die Frau so gut wie keine Absicherung gibt.

Scheidungen bringen es mit sich, dass das bisherige Einkommen plötzlich für zwei Haushalte reichen muss. Wie die Verteilung vorgenommen wird, darauf weist unter anderem die kürzlich erschienene Basler Armutsstudie hin: 73 % der geschiedenen Frauen verfügen nach der Scheidung über ein kleineres Bruttoeinkommen als ihre geschiedenen Ehemänner, dies obwohl (von einer einzigen Ausnahme abgesehen) diese Mütter nicht alleine, sondern zusammen mit den Kindern leben. Aus Berichten von unseren regionalen Gruppen und Vereinen ist uns bekannt, wie sehr Scheidungsrichter das neue Familienrecht dahin interpretieren, dass Frauen im Sinne der Gleichstellung beider Partner Betreuungs- und Unterhaltpflichten sowie ihre eigene Versorgung zuzumuten ist. Die an sich begrüssenswerte Interpretation von Gleichstellung beeinträchtigt aber die Lebenslage von Müttern und Kindern, solange in den meisten andern gesellschaftlichen Bereichen noch wenig an Gleichstellung erreicht ist. Sie wirkt sich um so bedrückender aus, je weniger berufliche Wiedereinstiegsmöglichkeiten für Frauen, je weniger familienfreundliche Arbeitsplätze und je weniger ausserfamiliäre Betreuungsstrukturen eine Region aufzuweisen hat.

Scheidung – «rites de passage» oder Absturz?

Veränderungen im Lebenslauf pflegen Ethnologen mit dem Ausdruck «*rites de passage*» (Übergangsriten) zu bezeichnen. Dazu gehören für die Familienmitglie-

der und die Verwandten oder die weitere Gemeinschaft erkennbare, meist mit Festlichkeiten begleitete Statusveränderungen. Musterbeispiel dafür ist etwa die Eheschliessung, die ja auch bei uns öffentlich bekanntgegeben und gefeiert wird. Anders die Scheidung, sie gilt auch heute noch als Fehlverhalten, das es nicht zu feiern, als Makel, den es eher zu verheimlichen gilt. Dies trifft noch mehr für die Folgen der Scheidung zu. Dazu gehören nebst der Konfrontation mit finanziellen Problemen auch der Aufbau eines neuen Familien- und Selbstbildes und eine neue Organisation des Alltages. Da nun eben kollektive Muster im Sinne der «*rites de passage*» dafür fehlen, nehmen die frisch Geschiedenen diese Aufgabe individuell und in den meisten Fällen mit hohem Einsatz an Energie in Angriff. Auch für Übergänge gilt, dass gut Ding Weile haben will – besonders dann, wenn mehrere Veränderungen (Zivilstand, Einkommen, Arbeitsplatz, Wohnort, eventuell Schule und Betreuung für die Kinder u. a. m.) zum selben Zeitpunkt zu bewältigen sind. Weile ist aber bei der zwei- und dreifachen Auslastung der Mütter durch Betreuungs-, Erwerbs- und Hausarbeit schwierig aufzubringen. Andererseits nützt alle Weile nichts, wenn keine Mittel da sind, diese auszunützen. Der neu zu bildenden Familie ist daher von aussen eine Chance zu bieten.

Der Anschluss an eine Selbsthilfegruppe kann eine solche darstellen. Sie kann Unterstützung auf psycho-sozialer Ebene bieten und die einzelne Person im Sinne kollektiver Bewältigungsmuster entlasten. Der Anschluss an eine solche Gruppe fällt oft schwer, ist jedoch ein wichtiger Schritt aus der drohenden Isolation heraus. Noch viel schwerer als der Gang zu Gleichgesinnten fällt der Gang zum Amt, den alle soweit als nur möglich hinausschieben.

Aus einer Vielzahl von Beispielen, wie sie uns von unseren Mitgliedern jeweils gemeldet werden, seien hier zur Illustration einige Ausschnitte aufgezeichnet:

- Frau A, wohnhaft in einem kleineren Schweizer Kanton, lässt sich ein Jahr nach der Geburt des ersten Kindes von ihrem Mann, einem Tunesier, scheiden. Der Ex-Ehemann wird sofort nach der Scheidung aus der Schweiz ausgewiesen. Alimente, im Scheidungsurteil zwar festgehalten, werden nie bezahlt. Frau A gerät unweigerlich in finanzielle Schwierigkeiten. Den eher komplizierten Fall für Alimenteninkasso trägt sie dem Fürsorgebeamten vor. Dieser reagiert sichtlich verärgert über den hoffnungslosen Fall und macht der Frau Vorwürfe, dass sie je auf einen solchen Mann habe hereinfallen können. Wer sich als Schweizerin so einlässe, verliere alle Ansprüche! Erst auf Intervention der Präsidentin des lokalen Vereins Alleinerziehender und der Mitarbeiterin einer privaten Familienberatungsstelle am Orte wird das Gesuch von Frau A auf der Fürsorgestelle korrekt behandelt, was im Empfinden von Frau A unendlich lange dauert. Die Alimente werden endlich bevorschusst, Frau A kann auch für ihren Lebensunterhalt monatlich Unterstützung beantragen und beziehen. Die Beträge muss sie jedesmal persönlich abholen, ein Gang und eine Begegnung, die sie jeden Monat als schwere Demütigung empfindet.
- Frau B arbeitet seit ihrer Scheidung teilzeitlich auf dem Büro einer Sozialberatungsstelle. Ihren 4jährigen Sohn lässt sie während der Arbeitszeit durch eine Tagesmutter betreuen. Ihr Lohn und die Alimente für das Kind reichen gerade aus, um den Lebensunterhalt und die Betreuungskosten zu bestreiten. Nach drei Jahren entschliesst sich Frau B zu einer Weiterbildung, da sie bei ihrer jetzigen

Arbeit kaum Aufstiegschancen sieht und auf die Dauer kein befriedigendes Einkommen erzielen wird. Frau B bemüht sich um Stipendien, was für sie günstiger aussehen wird, wenn sie sich im Kanton, in dem die Ausbildungsstätte steht, niederlassen wird. Sogar die schwierige Wohnungssuche gelingt, und eine Tagesmutter kann gefunden werden. Frau B kann ihre Ausbildung am neuen Wohnort termingerecht beginnen. Die Stipendien werden – was nicht vorauszusehen war – wegen einer Neueinschätzung des Vermögens ihrer Eltern doch nicht so hoch angesetzt, dass es zum Leben reicht. Frau B macht sich auf die Suche nach privaten Stiftungen für Studiengelder und meldet sich vorsorglich auch bei der Fürsorge, da sie befürchtet, es könnte länger dauern, bis sie die Mittel zum Lebensunterhalt gesichert hat, als dies ihr ganz bescheidenes Polster aus drei Jahren Teilzeitarbeit erlaubt.

Auf dem Fürsorgeamt ist man über die Neuzuzügerin nicht erfreut, die mit Absicht ihre Arbeit und damit ihr sicheres Einkommen aufgegeben hat. Sie wird an die Arbeitslosenkasse verwiesen, wo sie aber ebenso schnell abgewiesen wird. Dank der Unterstützung ihrer Eltern (mit Rücksicht auf die Geschwister in Form eines Darlehens) hält sie sich und ihren Sohn das erste Semester über Wasser. Bis dann hat sie mit zahlreichen Gesuchen und unerhörtem Einsatz 7(!) Stellen gefunden, die alle irgendwie zu ihrer Ausbildung und ihrem Lebensunterhalt beitragen werden. Einige Quellen werden nicht für die ganze Zeit der Ausbildung fliessen, andere sind Darlehen. Frau B hat sich alle Informationen mühsam und nur dank der an ihrem früheren Arbeitsplatz erworbenen Kenntnisse zusammengekratzt. Was sie beim ganzen Aufwand besonders mürbe machte, war die Tatsache, dass sie sich alleine überall durchkämpfen musste und als berufstätige Mutter mit Aufstiegsambitionen offiziell weniger Unterstützung erfuhr als andere Frauen, die sich in traditionelleren Rollenmustern bewegten.

Fürsorge – Sorge für wen?

Bekanntlich sind Pflichten und Rechte wie die zwei Seiten einer Medaille. Wer seine Pflichten als Mutter (und Bürgerin) erfüllt, darf auf gewisse Rechte pochen. Wenn bereits über die Pflichten verschiedene Vorstellungen bestehen mögen, so sind die Vorstellungen über die Rechte gelinde ausgedrückt diffus; allzu vieles bleibt der Interpretation und dem Ermessen des Beamten/der Beamtin anheimgestellt. So kommt es, dass laut Angaben alleinerziehender Frauen, die von der Fürsorge abhängig sind, ihre grösste Belastung nicht in den knappen Mitteln oder in der schlechten Wohnsituation besteht, sondern im *fehlenden Verständnis ihrer Umgebung, besonders bei Ämtern, auf denen sie Schikanen und/oder ungenügende Hilfe und Beratung (besonders durch Männer) erfahren* (s. «Arme Frauen in der Schweiz»). Zieht man in Betracht, dass viele dieser Frauen eine Vielzahl verschiedener Belastungen durchzustehen haben, dabei ihre Rolle als Mutter zum Wohle einer zukünftigen Generation pflichtbewusst und gerne erfüllen, so wird die Bedeutung der im folgenden formulierten Wünsche erst recht deutlich:

- Vorstellungskraft und Einfühlungsvermögen in die Situation der Anfragenden, Anerkennung der Scheidung als empfindliche Übergangsphase, die unter guten

Umständen von den Beteiligten autonom gestaltete neue Lebensumstände ermöglicht, unter schlechten Umständen zu dauerhaften Zwangslagen führt.

- Erlaubnis, durch eine Vertrauensperson (in der Regel eine Frau, die selbst auch Kinder hat) auf Ämter begleitet zu werden.
- Ebenso viele Informationen liefern wie gefordert werden (z. T. zu intime): Berechnungsgrundlagen und Abrechnungsmodi offenlegen; Beiträge überweisen, nicht abholen lassen; Hinweise auf und Verknüpfung mit weiteren Stellen und Hilfsangeboten.
- Zeit und Geld, die höchsten Ziele der zeitgenössischen Freizeitfamilie, sind auch den Einelternfamilien zuzugestehen.
- Schnelle Reaktion auf die Notlagen, die oft über Nacht eintreten können.

Erst wenn diese Wünsche realisiert werden, können Frauen verstehen, warum ihr amtlicher Partner auf Zeit den Namen Sozialamt oder Fürsorge trägt.

Zuschüsse für minderbemittelte Personen

Am 13. Mai 1991 fällte die verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern in einem Beschwerdeverfahren in zweiter Instanz in einer Angelegenheit betr. Zuschüsse für minderbemittelte Personen einen interessanten Grundsatzentscheid. Auszugswise soll an dieser Stelle die Begründung zur Ablehnung der Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde Bern publiziert werden, nicht zuletzt, weil in diesem Verfahren auf die Richtlinien der SKöF Bezug genommen wird.

p. sch.

Die Ausgangssituation

X studiert an der Universität Bern Humanmedizin. Nach einem Studienunterbruch zog er Mitte 1985 in die Gemeinde Ittigen. Dort wurden er, seine Ehefrau Y und seine drei Kinder in den Jahren 1988 und 1989 aus Fürsorgemitteln finanziell unterstützt. Im November 1989 nahmen X und Y in der Gemeinde Bern Wohnsitz. Mit Gesuch vom 8./20. März 1990 beantragten sie bei der Gemeindestelle Bern die Ausrichtung von Zuschüssen für minderbemittelte Personen. Die Gemeindestelle hielt dafür, die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller seien zu wenig stabilisiert, als dass Zuschüsse ausgerichtet werden könnten. Mit dieser Begründung wies die Fürsorgebehörde das Gesuch am 19. April 1990 ab.

In der Folge ersuchten X und Y um amtliche Ladung beim Regierungsstatthalter II von Bern mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Gesuch um Ausrichtung von Zuschüssen gutzuheissen. Im Verlaufe des Verfahrens gab X einen Entscheid der Walliser Stipendienbehörde zu den Akten, wonach er für das Studienjahr 1990/91 Ausbildungsbeiträge in der Höhe von Fr. 26 000.– erhalte.

– Mit Entscheid vom 11. Januar 1991 hiess der Regierungsstatthalter die Beschwerde gut und wies das Versicherungsamt der Stadt Bern an, X und Y Zuschüsse von Fr. 8840.– pro Jahr bzw. Fr. 740.– pro Monat ab Mai 1990 auszurichten. In der